

1 BvR 2721/24 - Unzulässige Verfassungsbeschwerde nach Beleidigungen auf You Tube

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, mit der sich der Beschwerdeführer gegen seine strafrechtliche Verurteilung wegen Beleidigung wendet.

Der Beschwerdeführer veröffentlichte auf seinem YouTube-Kanal drei Videos, die sich auf drei jeweils klar zu identifizierende deutsche Politikerinnen beziehen. In zwei der drei Videos ist unter anderem eine Filmsequenz eingeschnitten, in der eine [Person](#) „Ey, Du kleine Fotze! Ey, Du kleine Fotze, Du dreckige!“ rief, nachdem zuvor Sequenzen, die die jeweils [betroffene](#) Politikerin zeigten, eingeblendet wurden. Im dritten Video kommentierte der Beschwerdeführer eine Äußerung einer dritten Politikerin bezogen auf das Themenfeld der Migrationsbegrenzung in ironischem Ton mit dem Satz „Papperlapapp, die aufgedunsene Dampfknudel, fliegt die ein, wir haben Platz!“. Das [Amtsgericht](#) hat den Beschwerdeführer wegen [Beleidigung](#) in drei Fällen aufgrund des zuvor geschilderten Sachverhalts verurteilt. Die Berufung und die Revision des Beschwerdeführers wurden jeweils verworfen.

Mit seiner [Verfassungsbeschwerde](#) rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner [Grundrechte](#) aus [Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG](#) und [Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG](#) (Grundgesetz). So seien unter anderem die Äußerungen zu Unrecht als [Schmähekritik](#) eingeordnet worden.

Die [Verfassungsbeschwerde](#) ist unzulässig, sie zeigt insbesondere weder eine mögliche Verletzung der Kunstfreiheit noch der Meinungsfreiheit hinreichend auf.

Selbst wenn man vom Vorliegen eines Kunstwerkes ausginge, hat die [Verfassungsbeschwerde](#) nicht ausreichend dargelegt, dass eine Verurteilung auf dieser Grundlage ausscheidet. Insbesondere wird die Frage, inwieweit das Vorliegen von [Schmähekritik](#) über die anerkannte Bedeutung in der Dogmatik der Meinungsfreiheit hinaus auch für die Kunstfreiheit erheblich ist, nicht erörtert.

Der Beschwerdeführer hat auch nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, dass das Landgericht fälschlicherweise vom Vorliegen von [Schmähekritik](#) ausgegangen ist.

Darüber hinaus hat sich der Beschwerdeführer nicht inhaltlich damit auseinandergesetzt, dass das Landgericht zumindest eine hilfsweise Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers und des [allgemeinen Persönlichkeitsrechts](#) der [betroffenen](#) Politikerinnen durchgeführt hat und es deswegen nicht darauf ankommt, ob eine [Schmähekritik](#), die eine Abwägung entbehrlich machen würde, vorliegt. Weshalb die hilfsweise Abwägung verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen sollte, legt die [Verfassungsbeschwerde](#) nicht hinreichend dar.

BVerfG-Beschluss vom 9. Juni 2025 - [1 BvR 2721/24](#) - [BVerfG PM 78/2025](#)

[LogIn zum Volltext](#)